

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 131.

Donnerstag, den 5. November

1896.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist, sich auf Veranlassung von Civilpersonen mit dem Vertrieb von Druckwerken und Waaren innerhalb von Truppentheilen oder Behörden — seien dies nun ihre eigenen oder fremde — zu befassen. Den Unteroffizieren und Mannschaften ist zugleich befohlen, von jeder seitens einer Civilperson an sie ergehenden Aufforderung zum Vertrieb von Druckwerken oder Waaren ihren Vorgesetzten Meldung zu machen.

Dresden, den 30. Oktober 1896.

Kriegs-Ministerium.  
von der Planitz.

### Bekanntmachung.

#### die Bahnlinie Wilsdruff-Nossen betreffend.

Nach Mittheilung des für den Bau der Bahnlinie Wilsdruff-Nossen bestellten königlichen Kommissars sind trotz der vom Sektionsbureau Wilsdruff wiederholt an die beteiligten Grundstücksbesitzer ergangenen Aufforderung, die Absteckung der Bahnlinie zu schonen, gelegentlich der Feldbestellung mehrfach die die Richtung der Bahnlinie bezeichnenden Pfähle beim Pflügen angefahren, beschädigt und aus ihrer Lage verdrückt, zum Theil sogar ganz beseitigt worden.

Die königliche Amtshauptmannschaft findet sich daher veranlaßt, die Grundstücksbesitzer der von der obenerwähnten Bahnlinie betroffenen Fluren des hiesigen Bezirks zu bedeuten, daß sie zur Vermeidung von Geldstrafe bis zu 60 Mk. — und eventuell entsprechender Haftstrafe die auf ihren Grundstücken ausgesteckten Pfähle und Zeichen unversehrt zu lassen haben, insbesondere dieselben bei der Bestellung der Grundstücke nicht beseitigen oder versetzen dürfen und daß für den durch Wiederherstellung beseitigter Pfähle entstehenden Aufwand diejenigen haftbar sind, denen die Ungehörigkeit zur Last fällt.

Meissen, am 2. November 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Hermann Emil Raden eingetragene Grundstück Wohnhaus mit Garten Folium 50 des Grundbuchs. Nr. 61C des Brandenburger und No. 59 des Flurbuchs für Herzogswalde, 3,8 ar groß, mit 32,45 Steuereneinheiten belegt, geschätzt auf 4500 Mk. soll im hiesigen Amtsgericht zwangsweise ver-

der 17. November 1896 Vormittags 10 Uhr  
als Versteigerungstermin,

der 27. November 1896 Vormittags 10 Uhr  
als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Eine Ueberzicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreibererei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Wilsdruff, am 17. September 1896.

Königliches Amtsgericht  
Dr. Gangloff.

Schneider.

### Tagesgeschichte.

Die Frage, wie weit das Recht der Postverwaltung geht, für ihre Telegraphen- und Telephonleitungen öffentliche Straßen, insbesondere auch in Städten, in Anspruch zu nehmen, ist schon lange streitig; ein Versuch der gesetzlichen Regelung ist vor mehreren Jahren gescheitert. Neuerdings ist in der Postverwaltung das Recht, die städtischen Straßen mit Telegraphen- und Telephondrähten zu überspannen, seitens der Stadt Breslau mit vorläufigem Erlaß im Prozeßwege bestritten worden. Offiziell wird angekündigt, es werden „entweder auf administrativem oder auf legislativem Wege die zur Sicherung der Telegraphen- und Fernsprecherkehrs notwendigen Vorkehrungen zu ergreifen sein.“ Darüber, wie am zweckmäßigsten zur Erreichung dieses Zieles vorzugehen sein wird, schweben zur Zeit kommissarische Verhandlungen zwischen der Reichspostverwaltung und den beteiligten Staatsressorts.

Mit der Handwerkerrolle beschäftigte sich am Freitag eine Innungsverammlung in Berlin, in der die Vertreter Meister und Beutel referirten. Nach längerer Debatte, in der auch einige Handwerksmeister gegen die Innungsverordnungen auftraten, wurde folgende Resolution beschlossen: Die Versammlung spricht der preussischen Staatsregierung für das Festhalten an der Zwangs-Fachinnung als Grundlage für den Gesetzentwurf, betreffend die Neuorganisation des Handwerks, den innigsten Dank aus. Die Versammlung giebt zugleich dem Wunsche Ausdruck, die Wünsche der Bundesrath sich durch Einwendungen einlassen, unter möglicher Berücksichtigung der Beschlüsse der Handwerkerkonferenz vom September d. J. dem Antrage Preussens zuzustimmen. Die Versammlung giebt sich der Hoffnung hin, daß die bevorstehende Session des deutschen Reichstages nicht vorübergehen werde, ohne daß dem beabsichtigten Drängen des selbstständigen Handwerks nach seiner Lebensinteressen wahrhaft schützenden Gewerbegesetzgebung, wie sie durch die Organisationsvorlage Preussens angebahnt wird, werde Rechnung getragen werden.

Zum Verständnisse der jüngsten, von den „Hamb. Nachr.“ gebrachten Erklärung über die bekannten Enthüllungen dürfte es von Wichtigkeit sein, zu beachten, daß darin auf die Frage, inwieweit das formale Recht zu den Enthüllungen vorgelegen habe, wenig eingegangen ist. Allem Anscheine nach ist Fürst Bismarck der Ansicht, daß es keine bestimmte Zeitgrenze giebt, zu der politische Abmachungen der Vergangenheit aufhören, Staatsgeheimnisse zu sein, und er kann sich allerdings wohl darauf berufen, daß in dieser Beziehung sich die verschiedenen Staaten verschiedenen Ereignissen gegenüber sehr abweichend verhalten haben. So hat die österreichische Regierung z. B. noch bis in die jüngste Vergangenheit hinein die Vorgänge des Raftatter Geheimesmordes von 1799 als Staatsgeheimnisse betrachtet und die bezüglichen Akten der Oeffentlichkeit vorenthalten, während wiederum Fürst Bismarck selbst Herrn v. Sybel bereits die Benutzung der Archive aus der Zeit der Gründung des deutschen Reiches unbedenklich gestattet hat. Das Kriterium für die Entscheidung, ob eine politische Abmachung der Vergangenheit noch geheim zu halten sei, erblickt Fürst Bismarck einzig darin, ob die die Geheimhaltung bedingende Situation noch real bestehe oder nicht; und er meint, daß der Grund, der die Geheimhaltung seinerzeit bedingte — der Wunsch Deutschlands — weggefallen, dagegen ein Moment hinzugekommen sei, das die Veröffentlichung zur Zeit wünschenswerth mache: die Chance, daß die Dreimächte wiederum einen ähnlichen Vertrag mit Rußland schließen könnten. Wir sind der Ansicht, daß unter diesen Gesichtspunkten die Auffassung, kraft deren sich Fürst Bismarck zur Publikation des Vertrages berechtigt hielt, verständlicher wird.

Wie die „Berliner Polit. Nachr.“ aus zuverlässiger Quelle erfahren, wäre schon jetzt in den Kreisen des deutschen Gewerbes eine so große Sympathie für die Beschickung der Pariser Weltausstellung zum Ausdruck gelangt, daß die Frage, ob der Deutschland zur Verfügung stehende Platz ausgefüllt werden wird, gegenstandslos geworden ist. Es handle sich vielmehr schon darum, zu erwägen, wie der Platz zum größtmöglichen Vortheil des deutschen Gewerbes

ausgenutzt werden könne. Es könne nicht darauf ankommen, daß Deutschland von Allem, was es hervorbringt, Proben auf der Pariser Weltausstellung vorführt, es müsse vielmehr in jedem Gewerbszweige so vertreten sein, daß die Höhe der Entwicklung deutlich erkennbar ist. Deutschland müsse, wenn anders es auf der Ausstellung nicht gegen andere Nationen in unvortheilhafter Weise abstecken will, auf die sorgfältigste Auswahl der zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände den größten Werth legen.

In der Justiznovelle, mit welcher sich der Reichstag gleich nach Wiederaufnahme seiner Thätigkeit beschäftigen wird, befindet sich auch eine für die Presse sehr wichtige Bestimmung. Die Strafprozeßordnung schreibt vor, daß der Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte begründet ist, in dessen Bezirk eine strafbare Handlung begangen ist. Eine durch die Presse verübte Straftat ist begangen, sobald die betreffende Zeitungsummer ausgegeben ist, sie ist demnach da begangen, wo diese Ausgabe zuerst erfolgt. So wenigstens urtheilt wenigstens der Laienverstand und so haben auch von jeher zahlreiche Gerichtshöfe geurtheilt. Aber andere Gerichtshöfe waren anderer Meinung. Nach ihrer Auffassung kommt es für eine Straftat mittelst der Presse nicht darauf an, wo die betreffende Zeitung ausgegeben, sondern wo sie verbreitet und gelesen wird. Demnach nahmen sie an, daß ein Preßvergehen überall da begangen werde, wo eine Nummer der betreffenden Zeitung, die den strafbaren Artikel enthält, hingelangt und gelesen wird. Der dafür preßgesetzlich verantwortliche Redakteur kann nach dieser Ansicht überall da vor Gericht gestellt werden, wo diese Voraussetzung zutrifft. Eine Mezer Zeitung könnte demnach in Memel abgeurtheilt werden oder eine Konstanzer in Jütlingsburg, um recht graße Beispiele zu wählen. Diese Möglichkeit gewann eine besondere Bedeutung für bayerische Blätter, die in ihrer engeren Heimath den Vorzug genießen, von Schwurgerichten aburtheilt zu werden, die dagegen in Preußen und in anderen Bundesstaaten vor Strafammern kommen müßten. Um diesem von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigten Zustande ein für allemal ein Ende zu machen, hatte die Reichskommission bereits das erste Mal der Justiz-